

Auf Grund des § 2 (a) der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16.02.1957 (GV. NRW. 1957 S. 38) in Verbindung mit den §§ 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - vom 16.10.1956 (GV. NRW. S. 289) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Halver vom 05.05.1969 folgende Verordnung für den Bereich der Stadt Halver erlassen:

§ 1

Für die Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Halver wird die Sperrstunde an folgenden Tagen aufgehoben:

- a) vom 30. April bis zum 2. Mai,
- b) von Sonnabend vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch,
- c) an den Kirmestagen von Sonnabend bis Dienstag,
- d) vom 31. Dezember zum 01. Januar.

§ 2

Diese Verordnung tritt 10 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrstunde in den Gast- und Schankwirtschaften im Amtsbezirk Halver vom 26.07.1957 außer Kraft.